

lichen Aufgaben geben können, ohne deren Kenntnis es schwierig war, die Umstände des Falles zutreffend zu beurteilen. Vor allem hätten sie aufzeigen können, welche Möglichkeiten der Betrieb sieht, um die eine oder die andere Prozeßpartei bei der Versorgung mit anderem Wohnraum auf Dauer oder für eine Zwischenlösung zu unterstützen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände wäre es eher möglich gewesen festzustellen, wer in höherem Maße auf die Fortsetzung der Rechte an der Ehwohnung angewiesen ist.

Hätte das Bezirksgericht die Möglichkeit der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte aus dem Beschäftigungsbetrieb der Prozeßparteien genutzt, hätte es sich weitere wesentliche Gesichtspunkte für seine Entscheidung verschaffen können. Da dies unterblieb, hat es dem Erfordernis auf umfassende Verwirklichung des Grundrechts der Bürger bei der demokratischen Mitwirkung an der Lösung von Rechtsproblemen nicht hinreichend entsprochen (vgl. hierzu H. Keller in NJ 1977, Heft 10, S. 297) und es unterlassen, die Möglichkeiten zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit gerichtlicher Verfahren zu nutzen. Dies wird in der erneuten Verhandlung noch zu geschehen haben.

§ 172 Abs. 1 Ziff. 3 und 5, Abs. 2 Ziff. 6 ZPO.

1. Ist der Zeitwert von Sachen für die Bestimmung des Gebührenwerts maßgeblich, kann er in der Regel im Wege der Schätzung durch das Gericht festgestellt werden, wenn sich aus den Akten für ihn keine ausreichenden Hinweise (z. B. aus Gutachten, sonstigen Unterlagen oder übereinstimmenden Erklärungen der Prozeßparteien) ergeben. Allein wegen der Wertfestsetzung kann nur in Ausnahmefällen Beweis erhoben werden, so z. B. wenn die zu erwartenden Kosten besonders hoch sind oder die Kostentragungspflicht sich tiefgreifend auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Prozeßparteien auswirkt.

2. Wird mit einer Klage eine Neuverteilung des gemeinsamen Vermögens geschiedener Ehegatten begehrt, ist der Gebührenwert nach § 172 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO zu bestimmen.

OG, Urteil vom 7. März 1978 - 3 OFK 6/78.

Die Ehe der Prozeßparteien ist rechtskräftig geschieden. Das Erziehungsrecht für ihren Sohn steht der Verklagten zu. Die Beteiligten haben eine außergerichtliche Vereinbarung über die Verteilung des gemeinsamen Eigentums und Vermögens geschlossen, in der u. a. bestimmt wurde, daß die Verklagte den Pkw im Werte von ca. 6 000 M und die Garage im Werte von etwa 3 500 M erhält.

Der Kläger hat Klage erhoben. Er beabsichtigte zu beantragen, die Vereinbarung teilweise für nichtig zu erklären und die Verklagte zu verurteilen, an ihn den Pkw und die Garage herauszugeben. Zur Begründung hat er vorgetragen, daß eine mündliche Nebenabrede mit der Verklagten getroffen worden sei, die sie verpflichtete, im Interesse des Sohnes die Ausfahrten mit dem Pkw fortzusetzen und deshalb Pkw und Garage nicht zu verkaufen. Dieser Auflage sei die Verklagte nicht nachgekommen: Nach der Eheauflösung sei sie nicht mehr ausgefahren, und sie wolle Pkw und Garage veräußern.

In der mündlichen Verhandlung hat die Verklagte dargelegt, daß sie aus gesundheitlichen Gründen den Pkw bisher nicht benutzen konnte. Sie wolle weder den Pkw noch die Garage verkaufen.

Hierauf hat der Kläger ohne Stellung von Anträgen im Einverständnis mit der Verklagten die Klage zurückgenommen.

Das Kreisgericht hat die Kosten des Rechtsstreits dem Kläger auferlegt und den Gebührenwert auf 9 500 M festgesetzt.

Gegen den Wertfestsetzungsbeschuß hat der Kläger Beschwerde eingelegt und beantragt, den Gebührenwert auf 6 500 M zu ermäßigen; das sei der Zeitwert des Pkw und der Garage.

Das Kreisgericht hat der Beschwerde stattgegeben. Hiergegen richtete sich die Beschwerde des Prozeßbevollmächtigten der Verklagten, die das Bezirksgericht abge-

wiesen hat. Den Gebührenwert hat es auf 2 000 M festgesetzt. Dazu wird ausgeführt, daß das Klagebegehren des Klägers darauf gerichtet gewesen sei, dem Sohn im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Pkw und der Garage einen ideellen Nutzen zu verschaffen. Dem stehe nicht entgegen, daß die Herausgabe der beiden Sachen verlangt worden sei. Es handele sich demzufolge um einen sonstigen nichtvermögensrechtlichen Anspruch, für den gemäß § 172 Abs. 2 Ziff. 6 ZPO der Gebührenwert auf 2 000 M festzusetzen gewesen sei.

Gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, soweit der Gebührenwert für das Verfahren vor dem Kreisgericht auf 2 000 M festgesetzt worden ist. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Soweit das Bezirksgericht dem Anliegen des Beschwerdeführers nicht entsprochen hat, den Gebührenwert erneut auf 9 500 M zu bestimmen, ist seine Entscheidung nicht zu beanstanden. Ist der Zeitwert von Sachen für die Bestimmung des Gebührenwerts maßgeblich, kann seine Feststellung in der Regel im Wege der Schätzung durch das Gericht erfolgen, wenn sich aus den Akten für ihn keine ausreichenden Hinweise — etwa aus Gutachten, sonstigen Unterlagen oder übereinstimmenden Erklärungen der Prozeßparteien — ergeben.

Im vorliegenden Verfahren bestanden hinsichtlich des Zeitwerts für den Pkw und die Garage unterschiedliche Auffassungen der Beteiligten. Während sich der Beschwerdeführer an den Wertangaben in der außergerichtlichen Vereinbarung orientierte, berief sich der Kläger auf niedrigere Werte. Urkunden, aus denen auf einen bestimmten Wert geschlossen werden könnte, liegen in dieser Sache nicht vor. In der Einigung wird von ungefähren Werten ausgegangen. Wenn das Kreisgericht bei dieser Sachlage den Wertangaben des Verklagten folgte, ist dies unter Berücksichtigung der von ihm hierbei gegebenen Begründung nicht zu beanstanden. Das Kreisgericht war in diesem Verfahren nicht gehalten, allein wegen der Wertfestsetzung Beweise zu erheben. Hierauf kann nur in Ausnahmefällen zugekommen werden, z. B. wenn die zu erwartenden Kosten besonders hoch sind oder sich die Kostentragungspflicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Prozeßparteien tiefgreifend auswirkt.

Die Abweisung der Beschwerde war daher gerechtfertigt.

Soweit jedoch das Bezirksgericht den Gebührenwert von 6 500 M auf 2 000 M ermäßigt hat, kann seiner Entscheidung nicht gefolgt werden. Bei der Bemessung des Gebührenwerts ist der Rechtsmittelsenat vom Interesse des Klägers an der Erlangung der beiden Sachen zum Wohle des Sohnes ausgegangen. Entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts handelte es sich um einen vermögensrechtlichen Anspruch. Eine Wertfestsetzung nach § 172 Abs. 2 Ziff. 6 ZPO war daher fehlerhaft. Allenfalls hätte § 172 Abs. 1 Ziff. 5 ZPO in Erwägung gezogen werden können.

Die Vorschriften des § 172 Abs. 1 ZPO über die Wertbestimmung für vermögensrechtliche Ansprüche enthalten keine Hinweise dafür, ob eine nach dem Klageinteresse ausgerichtete Wertbestimmung möglich ist. Sie könnte in diesem Verfahren allenfalls nur dann in Betracht kommen, wenn es dem Kläger allein auf die zeitweilige Überlassung und Benutzung des Pkw angekommen wäre, um Fahrten mit dem Sohn unternehmen zu können (vgl. hierzu bei etwas anderem Sachverhalt OG, Urteil vom 17. Juli 1969 - 1 ZzF 7/69 - NJ 1969, Heft 21, S. 687).

Hiermit sind jedoch die Anträge des Klägers nicht in Einklang zu bringen. Er beehrte nicht nur zeitlich beschränkte Nutzungsrechte, sondern — wie aus seinem Klagevorbringen zu schließen ist — die Übertragung des Pkw und der Garage in sein Alleineigentum. Es war also beabsichtigt, eine Neuverteilung des gemeinsamen Vermögens der geschiedenen Ehegatten zu erreichen. Diesem eigentlichen Anliegen kam, unbeschadet der Klagebegründung, für die Festsetzung des Gebührenwerts entscheidende